



**Lesefassung**

**Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht  
(AV Schulbesuchspflicht)**

vom 24. März 2024 (Abl. S. 881),

geändert durch Veraltungsvorschriften  
vom 07. September 2024 (Abl. S. 3061)

BJF II C 1.9

Telefon: 90227-5239 oder 90227-5050, intern 9227-5239

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Oktober 2023 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, erlässt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung die folgenden Ausführungsvorschriften:

**§ 14 - Unterricht bei extremen Wetterlagen**

- (1) Bei extremen Wetterlagen soll der Unterricht in einer Art und Weise durchgeführt werden, der den Witterungsverhältnissen angepasst ist. Ist dies aufgrund der konkreten Situation des Einzelfalls nicht möglich, kann er auch ausfallen. Allerdings sind die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule und des offenen Ganztagsbetriebs sowie in der gebundenen Ganztagsgrundschule während der Unterrichtsausfallzeiten durch Lehrkräfte sowie pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu betreuen. Auf die Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht) vom 20. September 2020 in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die gymnasiale Oberstufe, die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges.
- (2) Der obligatorische Schwimmunterricht in der Grundschule findet auch in den Fällen einer Hitzewelle nach Absatz 1 statt. Ansonsten soll Schwimmunterricht nur ausfallen, wenn er nicht im Anschluss an den noch durchgeführten Unterricht erteilt werden kann.
- (3) Soweit in den Schulen ein Mittagessen angeboten wird, muss dieses eingenommen werden können.
- (4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 obliegen der Schulleiterin oder dem Schulleiter, sofern die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung nicht eine generelle Entscheidung für das Land Berlin trifft. Für den morgigen Tag sind nach den aktuellen Wetterprognosen besondere Wetterverhältnisse mit erheblichem Schneefall angekündigt bzw. möglich. Hierzu möchte ich Sie darüber informieren, dass es ähnlich wie bei extremer Hitze keine pauschalen Schulschließungen geben wird.